Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7460**
17. Wahlperiode 25. 10. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Kathrin Vogler, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Moratorium für die elektronische Gesundheitskarte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Perspektiven, die sich aus dem Einsatz der Telematik im Gesundheitswesen für eine Verbesserung der Versorgung und der Abläufe ergeben. Er sieht aber ebenso die Gefahren, die mit der Übermittlung und Speicherung hochsensibler Gesundheitsdaten verbunden sein können. Diese Gefahr ist bei einem umfassenden Ansatz für die gesamte Bevölkerung, wie er der elektronischen Gesundheitskarte zugrunde liegt, besonders groß. Ein solcher Weg muss deshalb sehr kritisch gesehen werden. Keinesfalls darf die Einführung jetzt übereilt erfolgen, sondern sie muss äußerst sorgfältig vorbereitet und im Hinblick auf Datensicherheit, Freiwilligkeit, Gewährleistung eines vertrauensvollen Arzt-/Patienten-Verhältnisses und Praktikabilität in der täglichen Anwendung gesichert sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Konzept der elektronischen Gesundheitskarte solange zurückzustellen, bis sichergestellt ist, dass

– eine aktuelle Bewertung unter Einbeziehung der bisher gewonnenen Erkenntnisse ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis ergibt;

– weder Kostenträger noch staatliche Stellen, Industrieunternehmen oder andere „Dritte“ auf die sensiblen Gesundheitsdaten zugreifen können;

– die Freiwilligkeit der Nutzung aller über die Identifikation hinausgehenden Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte für Patientinnen und Patienten und Leistungsanbieter auch auf Dauer gewährleistet ist. Die Versicherten müssen die Verfügungsgewalt über ihre Daten haben und behalten. Sie müssen frei und unbeeinflusst entscheiden können, ob sie ihre Gesundheitsdaten auf zentralen Servern speichern lassen wollen oder nicht. Sie dürfen auch nicht durch Anreize oder Sanktionen indirekt veranlasst werden, ihre Gesundheitsdaten zur Speicherung freizugeben;

– aus dem Gebrauch der elektronischen Gesundheitskarte kein erhöhter bürokratischer Aufwand resultiert, insbesondere auch beim Einlesen der Karte in Arztpraxen, Apotheken usw. sowie bei der Anwendung der PIN-Nummer;

- durch unabhängige Sachverständige eingehend geprüft worden ist, ob moderne alternative Speicherungsmöglichkeiten, wie z. B. die Speicherung auf der Gesundheitskarte selbst oder auf so genannten USB-Sticks, praktikabler und sinnvoller sind als eine Speicherung auf zentralen Servern;
- eine Überprüfung der technischen Konzepte durch unabhängige Gutachter im Hinblick auf die Sicherheit der Daten erfolgt ist.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Benötigt wird eine Telematikinfrastruktur, die die technischen Voraussetzungen dafür schafft, dass Daten ohne Schwierigkeiten auf sicherem Weg ausgetauscht werden können. Das Gesamtkonzept, das hinter der elektronischen Gesundheitskarte steht, geht darüber jedoch hinaus. Es sieht eine bundesweit über alle Anwendungen hinweg einheitliche Speicherung und Nutzung diverser Funktionen wie des elektronischen Rezepts oder der elektronischen Patientenakte vor. Nur dann kann sich nämlich das von der Bundesregierung in der 16. Wahlperiode behauptete positive Nutzen-Kosten-Verhältnis ergeben. Problematisch ist das insbesondere dann, wenn für fast die gesamte Bevölkerung und die Therapeutinnen und Therapeuten eine Abwicklung des Austausches sensibler Gesundheitsdaten über die elektronische Gesundheitskarte mit einer hinterlegten zentralen Serverlösung vorgesehen wird.

Ein ganz wesentlicher Aspekt ist die Freiwilligkeit der Nutzung der neuen Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für die Therapeutinnen und Therapeuten. Nur dann, wenn diese Voraussetzung gewährleistet ist, wird die für ein solches Projekt benötigte Akzeptanz entstehen. Im Laufe der Zeit wird sich dann zeigen, welche Vor- und Nachteile mit der Nutzung der durch die elektronische Gesundheitskarte ermöglichten Anwendungen verbunden sind.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte muss zurückgestellt werden, bis sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Datensicherheit erfüllt sind. Das muss durch unabhängige Sicherheitsexpertinnen und -experten überprüft sein. Die Zeit der Aussetzung ist zudem zu nutzen, um noch einmal gründlich zu prüfen, ob technische Alternativen zur Speicherung von Daten gegenüber zentralen Serverlösungen nicht der bessere Weg sind, mit solch sensiblen Daten umzugehen. Regelungsbedürftig ist auch die Frage, wie das ganze Verfahren so praktikabel gemacht werden kann, dass keine Verzögerungen, z. B. in den Arztpraxen, entstehen. Es müssen datenschutzrechtlich unangreifbare Lösungen auch für die Fälle vorgesehen werden, in denen Menschen mit den Anforderungen durch die Eingabe einer PIN-Nummer nicht zurechtkommen oder aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333